

3379.

Bericht der Grossratskommission

zur

**Behandlung der Initiative der
Katholischen Volkspartei gegen den Missbrauch
des Interpellationsrechtes und der Redefreiheit im
Grossen Rate.**

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 12. Oktober 1933.

Tit.

Am 23. Oktober 1930 ist dem Grossen Rate ein Initiativbegehren der Katholischen Volkspartei, betitelt: „Gegen den Missbrauch des Interpellationsrechtes und der Redefreiheit im Grossen Rate“, eingereicht worden, das die Unterstützung von 1259 Stimmen gefunden hatte und folgendermassen lautete:

„Initiative gegen den Missbrauch des Interpellationsrechtes und der Redefreiheit im Grossen Rate.

I. Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten unterzeichneten Schweizerbürger stellen, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung das Begehren, es sei das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908 wie folgt abzuändern:

§ 75,*) 1 erhält folgende Fassung:

Interpellationen. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, in demselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Die Interpellation muss dem Präsidenten vor dem Beginn der Sitzung eingereicht werden. Zu Anfang derselben, vor Festsetzung der Tagesordnung, beschliesst der Grosse Rat ohne vorangehende Diskussion, ob die Interpellation sofort oder im Verlaufe dieser oder der nächsten Sitzung begründet werden soll. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrat, ob er sofort oder erst im Laufe dieser oder der nächsten Sitzung antworten, und welchem Mitglieder er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

§ 65 wird folgender neue Absatz beigelegt:

Der Grosse Rat kann jederzeit beschliessen, dass für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes oder für eine bestimmte

*) recte 57

— 4 —

Zeit die Rededauer des einzelnen Mitgliedes bis auf zehn Minuten herabgesetzt wird.

II. Die Unterzeichneten ermächtigen den Vorstand der Katholischen Volkspartei Basel-Stadt, diese Initiative zugunsten eines anderen Vorschlages zurückzuziehen, der geeignet ist, den Missbrauch des Initiativrechtes**) und der Redefreiheit im Grossen Rate zu verhindern.“

Dieses Begehren wurde am 15. Januar 1931 vom Grossen Rate erheblich befunden und der gleichen Grossratskommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen, die sowohl den Anzug Wellauer betreffend Aenderung des Interpellationsrechtes wie die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzubereiten hatte.

In den Beratungen der Grossratskommission wurden mehrheitlich die Begehren der Initiative grundsätzlich als begründet erachtet, jedoch glaubte die Grossratskommission bei der Aenderung der betreffenden Vorschriften der Geschäftsordnung mehr differenzieren und nicht auf die absolute Weise, wie die Initiative dies vorsieht, diese Verhältnisse regeln zu müssen. Auch glaubte die Kommission als Korrelat für eine Aenderung des Interpellationsrechtes die Einrichtung der „Kleinen Anfrage“ vorschlagen zu müssen.

Von Seiten der Vertreter der Initianten, die nach dem Wortlaut des Volksbegehrens zur Zurückziehung desselben zu Gunsten eines Gegenvorschlages ermächtigt sind, wurde erklärt, dass für den Fall, dass die Aenderungen, die von der Mehrheit der Kommission an den §§ 57 und 65 vorgeschlagen wurden, Gesetzeskraft erlangen würden, sie ihrerseits von ihrer Ermächtigung Gebrauch machen und das Volksbegehren zurückziehen würden. Eine Entscheidung darüber solle so lange ausgestellt werden, bis das Schicksal der Revisionsvorlage der Mehrheit der Grossratskommission entschieden sei.

Infolgedessen hatte die Grossratskommission einstweilen keine Veranlassung, sich endgültig zu dem Volksbegehren der Katholischen Volkspartei zu äussern. Nachdem jedoch in der

**) recte Interpellationsrechtes

— 5 —

Abstimmung vom 9./10. September 1933 die Aenderung der Vorschriften über das Interpellationsrecht und die Redezeit im Grossen Rate von der Gesamtheit der Stimmberechtigten verworfen worden war, lag der Kommission die Pflicht ob, nun formell und materiell zur Initiative Stellung zu nehmen. Die Kommission wurde bereits auf den 15. September wieder einberufen und beschloss mit Mehrheit, nachdem der Versuch einer von der Initiative abweichenden Regelung der in Betracht kommenden Materie missglückt war, dem Grossen Rate zu beantragen, er möchte im Sinne der Initiative ein Gesetz erlassen und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme vorlegen.

Materiell bedarf dieser Antrag keiner weiteren Begründung. Dass bei der heutigen Regelung des Interpellationsrechts und der unbeschränkten Rededauer Misstände entstanden sind, ist unbestritten, dass diese Misstände beseitigt werden sollen, ebenso, wenn man nicht die Arbeitsfähigkeit des Grossen Rates vollständig illusorisch machen will.

Allerdings ist zu bemerken, dass in der gleichen Sitzung der Grossratskommission vom 15. September bekannt wurde, dass zwei Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, die Herren Schneider und Stohler, einen Anzug eingereicht hatten, der ebenfalls eine Neuregelung des Interpellationsrechtes und der Beschränkung der Redezeit vorsah, aber abweichend vom verworfenen Gesetz und abweichend vom Texte der Initiative.

Nachdem seit Einreichung der Initiative beinahe drei Jahre verflossen sind und die Entscheidung über das Volksbegehren so lange verschoben worden ist, erachtet sich die Kommission nicht als befugt, die Entscheidung weiterhin hinauszuzögern durch Prüfung neuer Vorschläge, die, wie uns von Seiten der Vertreter der Initianten mitgeteilt wurde, für sie unannehmbar seien und sie nicht zum Rückzug der Initiative veranlassen würden.

Bei dieser Sachlage scheint es angezeigt, nun einmal das Volksbegehren zur Abstimmung zu bringen. Sollte dieses verworfen werden, so könnte der Anzug der Herren Schneider

— 6 —

und Stohler, der in seinem heutigen Wortlaut auch der Kommissionsmehrheit unannehmbar erscheint, beraten werden.

Eine Kommissionsminderheit, bestehend aus den sozialdemokratischen Vertretern, beantragt, die Initiative dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen, d. h. auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Für die Mehrheit der Kommission wird der unterzeichnete Präsident, für die Minderheit Herr Stohler im Grossen Rate referieren.

BASEL, den 9. Oktober 1933.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

Dr. O. Schär.

Anträge der Kommission.

Antrag der Mehrheit.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht eines, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung und § 1 des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums, von 1259 Stimmberechtigten gestellten Initiativbegehrens auf Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates, auf den Antrag der Mehrheit seiner Kommission beschliesst:

Es wird auf das Initiativbegehren eingetreten und gleichzeitig das nachstehende, mit dem Initiativbegehren wörtlich übereinstimmende Gesetz erlassen. Der Regierungsrat wird beauftragt, für sofortige Bekanntmachung zu sorgen und eine Volksabstimmung zum Entscheide darüber anzuordnen, ob dem Initiativbegehren Folge zu geben und damit das nachstehende Gesetz anzunehmen sei.

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908.

(Vom)

— 7 —

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht eines von 1259 Stimmberechtigten gestellten Initiativbegehrens, beschliesst:

I.

§ 57, Absatz 1, des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 26. März 1908 erhält folgende Fassung:

Interpellationen. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, in demselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Die Interpellation muss dem Präsidenten vor dem Beginn der Sitzung eingereicht werden. Zu Anfang derselben, vor Festsetzung der Tagesordnung, beschliesst der Grosse Rat ohne vorangehende Diskussion, ob die Interpellation sofort oder im Verlaufe dieser oder der nächsten Sitzung begründet werden soll. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrat, ob er sofort oder erst im Laufe dieser oder der nächsten Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

II.

§ 65 der Geschäftsordnung des Grossen Rates wird folgender neue Absatz beigelegt:

Der Grosse Rat kann jederzeit beschliessen, dass für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes oder für eine bestimmte Zeit die Rededauer des einzelnen Mitgliedes bis auf zehn Minuten herabgesetzt wird.

III.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dieses Gesetz der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Antrag der Minderheit.

Es sei auf den Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht einzutreten.